

BEBAUUNGSPLAN DES
Zweckverbandes Industriepark Region Trier (ZV IRT)
Teilgebiet
"INDUSTRIEPARK REGION TRIER – 11. ÄNDERUNG"

Gemarkung HETZERATH, Flur 24 in Teilen
Gem. FÖHREN, Flur 6 in Teilen

BEGRÜNDUNG
mit integriertem Fachbeitrag Umweltbelange

aktueller Stand: 03.02.2025

F a s s u n g

für Verfahren gem. § 13 a BauGB
i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Bearbeitet durch:

Zweckverband Industriepark Region Trier
(ZV IRT)
Europa-Allee 1
54343 Föhren

Tel.: 06502/9161-0
eMail: info@i-r-t.de

högner landschaftsarchitektur

Im Bungert 6
54518 Minheim

Tel.: 06507 / 992288
eMail: info@hoegner-la.de

0. INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	4
1.1	Angaben zum Standort.....	4
1.2	Verfahrenshinweis.....	4
2	Begründung zur Aufstellung des B-Planes und Abgrenzung	5
2.1	Beschreibung des Standortes	5
2.2	Alternativenprüfung	5
2.3	Beschreibung und Begründung der inhaltlichen Grenzen	5
2.3.1	Keine Änderungen in der Planung	6
2.3.2	Geltungsbereich 1.....	6
2.3.3	Geltungsbereich 2.....	7
2.3.4	Beide Geltungsbereiche.....	8
2.4	Beschreibung und Begründung der räumlichen Grenzen	8
2.5	Überlappung mit anderen Planungen	10
3	Darstellung planungsrelevanter Grundlagen	11
3.1	Landesplanung / Raumordnung	11
3.2	Flächennutzungsplan	11
3.3	Schutzgebiete / Schutzobjekte	11
3.4	Kompensationsverpflichtungen anderer Verfahren.....	11
3.5	Aussagen sonstiger Planungen / Fachinformationen.....	11
3.6	Umweltbelange	12
4	Zu erwartende planungsrelevante Umweltauswirkungen	15
4.1	Keine Auswirkungen	15
4.2	Zu erwartende Zusätzliche Auswirkungen	16
4.2.1	Zusätzliche Versiegelung.....	16
4.2.2	Verlust von Komensationsverpflichtungen	16
5	Detailbeschreibung der Planmodifikationen	16
5.1	Modifikationen M 1 bis M 14.....	16
5.1.1	M 1 bis M 10 - Modifikationen / Anpassungen der städtebaulichen Konzeption.....	17
5.1.2	M 11 - Änderungen der Flächenbilanz	24
5.1.3	M 12 - Änderung umweltrelevanter Auswirkungen und erforderlicher Kompensationsmaßnahmen	28
5.1.4	M 13 - Änderungen / Ergänzungen der Textfestsetzungen /Hinweise	29
5.1.5	M 14 - Änderung der Plangrundlage	30
6	Verfahren und Abwägung	31
6.1	Aufstellung	31
6.2	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	31
6.3	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.....	31
6.4	Satzungsbeschluss	31

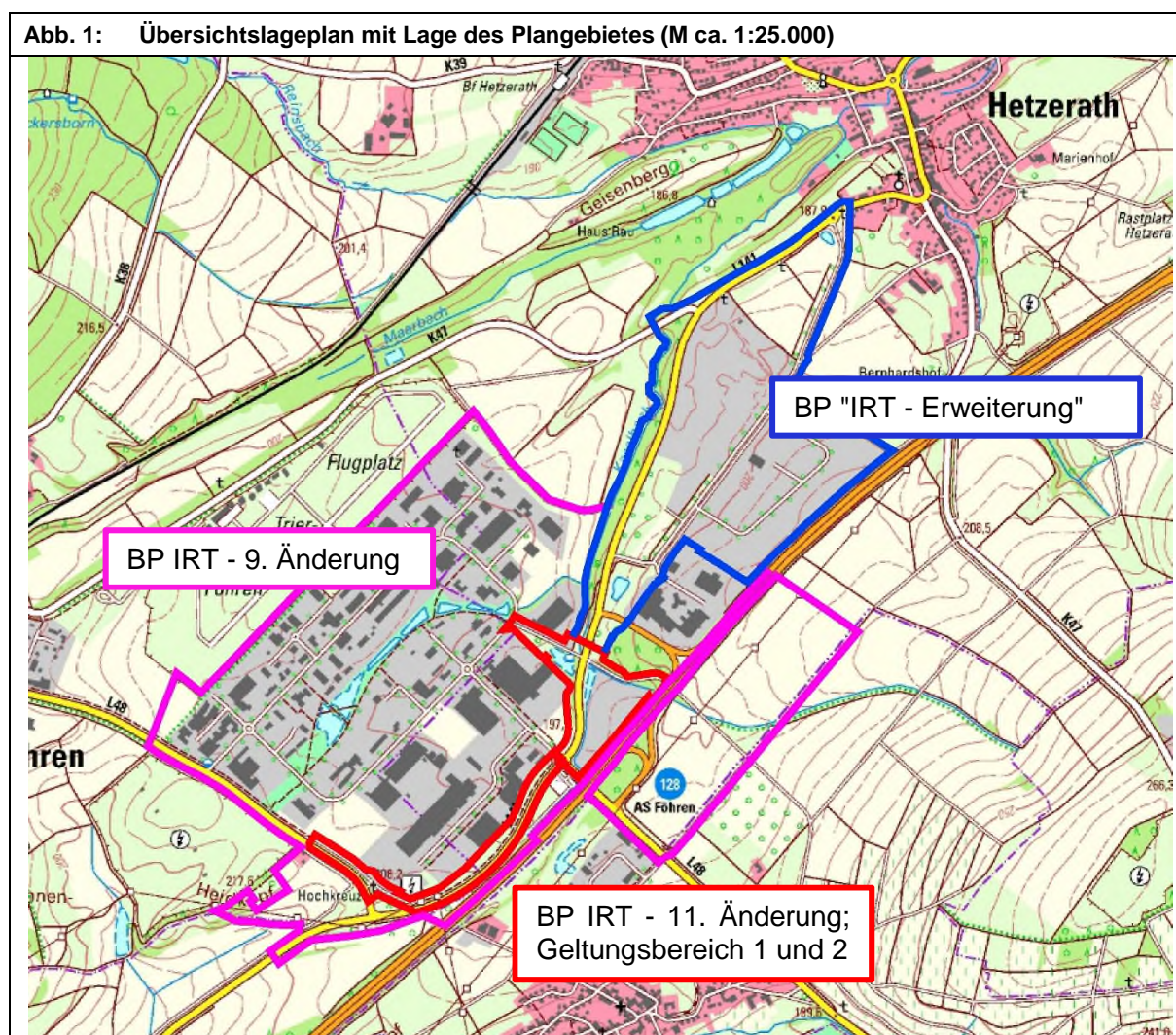
ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersichtslageplan mit Lage des Plangebietes (M ca. 1:25.000).....	4
Abb. 2:	Modifikationen gegenüber 9. BP-Änderung (unmaßstäblich).....	6
Abb. 3:	Modifikationen gegenüber 10. BP-Änderung (unmaßstäblich).....	7
Abb. 4:	Modifikationen externer Ersatzmaßnahmen gegenüber 10. BP-Änderung (unmaßstäblich).....	7
Abb. 5	Liegenschaftskarte mit Gebietsabgrenzung B-Plan i.d.F. der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	9
Abb. 6	Geltungsbereich 1: Überlagerung mit der Planzeichnung der 9. Änderung (unmaßstäblich).....	10
Abb. 7	Geltungsbereich 2: Überlagerung mit der Planzeichnung der 10. Änderung (unmaßstäblich).....	10
Abb. 8	Sturzflutgefahrenkarte SRI 7 (1Std.) (unmaßstäblich).....	12
Abb. 9	Geltungsbereich 1 - Ausschnitt Luftbild v. 09/2023 (unmaßstäblich).....	13
Abb. 10	Geltungsbereich 1 - Ausschnitt Luftbild v. 05/2023 (unmaßstäblich).....	14
Abb. 11	M 1 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	17
Abb. 12	M 1 - Ausschnitt B-Plan i.d.F der 9. Änderung (unmaßstäblich).....	17
Abb. 13	M 2 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	18
Abb. 14	M 2 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich).....	18
Abb. 15	M 3 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	18
Abb. 16	M 3 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich).....	18
Abb. 17	M 4 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	19
Abb. 18	M 4 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich).....	19
Abb. 19	M 5 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	19
Abb. 20	M 5 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich).....	19
Abb. 21	M 6 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	20
Abb. 22	M 6 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich).....	20
Abb. 23	M 7 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	20
Abb. 24	M 7 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich).....	20
Abb. 25	M 8 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	21
Abb. 26	M 8 - Ausschnitt B-Plan der 10. Änderung (unmaßstäblich).....	21
Abb. 27	M 9 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	21
Abb. 28	M 9 - Ausschnitt B-Plan der 10. Änderung (unmaßstäblich).....	21
Abb. 29	M 10 - Ausschnitt Maßnahmenplan der 11. Änderung (unmaßstäblich).....	22
Abb. 30	M 10 - Ausschnitt Maßnahmenplan Änderung (unmaßstäblich).....	22

1 ALLGEMEINES

1.1 ANGABEN ZUM STANDORT

Seit mehr als 30 Jahren hat sich der Industriepark Region Trier (IRT) als regionaler Industrie- und Gewerbepark zwischen Föhren (VG Schweich, Kreis Trier-Saarburg) und Hetzerath (VG Wittlich-Land, Kreis Bernkastel-Wittlich) entwickelt. Nun müssen die aktuellen B-Pläne in der Fassung der 9. Änderung und der 10. Änderung an die aktuellen Tatsachen der Erschließung bzw. betrieblichen Anforderungen zum Flächenbedarf angepasst werden. Daher wurde der **Bebauungsplan "Industriepark Region Trier - 11. Änderung"** aufgestellt.



Die Planungshoheit für die Bauleitplanung haben die Gemeinden Hetzerath und Föhren bereits im Zug der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes "**Industriepark Region Trier**" im Jahr 1992 an den Zweckverband Industriepark Region Trier übertragen.

1.2 VERFAHRENSHINWEIS

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen liegen vor, da

- die Planung als sonstige Maßnahme der Innenentwicklung beurteilen ist,
- aufgrund einer überschlägigen Prüfung i.S. des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB - unter Berücksichtigung der in der Anlage des Baugesetzbuchs genannten Kriterien - festgestellt werden kann, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die

- nach § 2 Absatz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, an der Vorprüfung beteiligt wurden,
- ausgeschlossen ist, dass eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter erfolgt und bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind,
 - die städtebaulichen Konzeptionen beider Ursprungsbebauungspläne in der Fassung der 9. und 10. Änderung nicht in ihren Grundsätzen verändert werden,
 - keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
 - keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt werden.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über umweltbezogene Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 Satz 3 und § 10a Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Es besteht die materielle Pflicht, die planungsrelevanten Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da im vorliegenden Fall mit der 11. Änderung ausschließlich Flächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne überplant werden, beschränken sich die Aussagen der **Begründung** inkl. **Umweltbelange** nur auf die Planänderungen. Ansonsten wird auf die Aussagen der Begründung und naturschutzfachlichen Planungsbeiträge der Ursprungsbebauungspläne verwiesen.

2 BEGRÜNDUNG ZUR AUFSTELLUNG DES B-PLANES UND ABGRENZUNG

2.1 BESCHREIBUNG DES STANDORTES

Das Plangebiet, das im Dreieck der Gemeinden Föhren, Hetzerath und Bekond zu verorten ist, wird im Norden vom Kaselbach, im Süden von der L 48, im Osten von der Trasse der L 141 bzw. der BAB A 1 und im Osten von Betriebsflächen des IRT begrenzt.

2.2 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standort- oder Planungsalternativen liegen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht vor:

- Die vorgesehenen Planänderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung an die bestehenden Situationen zum Radweg, die sich im Rahmen der Ausführung der Erschließung als verkehrstechnisch sinnvoller ergaben. Hierzu gibt es keine Alternative.
- Die Anpassung der Grundstücksgröße und die damit verbundenen Änderungen an der Erschließungsstraße im Geltungsbereich 2 erfolgen aufgrund eines bestehenden Ansiedlungsinteresses, für das es sonst keine geeigneten, alternativen Flächen gegeben hätte.
- Die Erweiterung der Verkehrsfläche am Kreisverkehrsplatz im Geltungsbereich 2 ist als Option für die Anlage eines Bypasses alternativlos auch nur an dieser Stelle möglich.
- Es ergaben sich keine fachlich relevanten Restriktionen, die zu Planungsalternativen hätten führen können.

2.3 BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER INHALTLICHEN GRENZEN

Der Bebauungsplan "Industriepark Region Trier - 11. Änderung" beinhaltet nachfolgende, im Überblick dargestellten städtebaulichen Änderungen / Modifikationen gegenüber den ursprünglichen Planungen. Die Detailbeschreibungen der Änderungen erfolgen in Kap. 4.

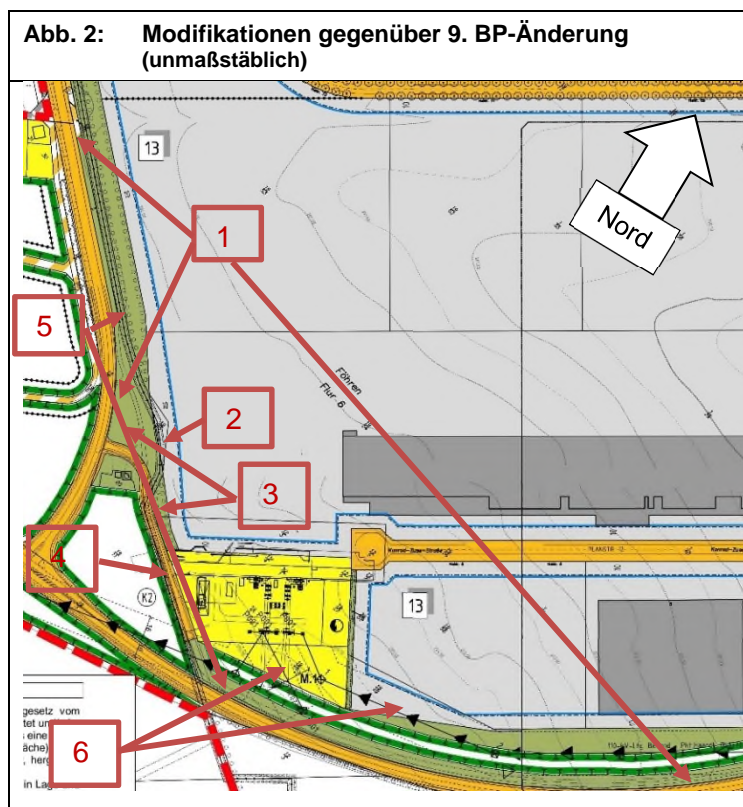
2.3.1 KEINE ÄNDERUNGEN IN DER PLANUNG

Der Bebauungsplan "Industriepark Region Trier", 11. Änderung weist gegenüber den Planungen der 9. Änderung bzw. der 10. Änderung keine Veränderungen / Modifikationen auf bei

- Art und Maß der baulichen Nutzungen und den zu erwartenden Lärmauswirkungen bzw. der Einhaltung der flugtechnischen Belange im Geltungsbereich 2,
- der technischen Erschließung (Schmutzwasserentsorgung, Trink- und Löschwasserversorgung) in beiden Geltungsbereichen,
- der verkehrlichen Erschließung des Umspannwerkes im Geltungsbereich 1,
- der Renaturierung des Kaselbaches in Geltungsbereich 2,
- der Starkregenvorsorge und der Behandlung / Rückhaltung des im Gebiet anfallenden Oberflächenwassers in beiden Geltungsbereichen,
- Art der ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen in beiden Geltungsbereichen und der in den bestehenden B-Plänen ausgewiesenen externen Kompensationsmaßnahmen.

Zu diesen Themen wird auf die Begründungen und Umweltplanungen der beiden Ursprungs-Bebauungspläne verwiesen.

2.3.2 GELTUNGSBEREICH 1



1. Der aktuell bereits vorhandene Radweg mit Anschluss an den Wittlicher-Senke-Radweg entlang der L 48 und der L 141 wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Radweg" in die Planzeichnung aufgenommen.

⇒ **Anpassung an die tatsächliche Situation**

2. Flurstück 19/55, Fl. 6, Gem. Föhren wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

⇒ **Anpassung an die tatsächliche Situation**

3. Die parallel zur Zufahrt "Umspannwerk" dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen entfällt, stattdessen wird eine Fläche zum Erhalt von Gehölze nördlich der Zufahrt dargestellt.

⇒ **Anpassung an die tatsächliche Situation**

4. Die Zufahrt zum Umspannwerk wird als Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung ("Zufahrt") ausgewiesen und nicht mehr als Verkehrsfläche

⇒ **Anpassung an die tatsächliche Nutzung**

5. Es werden alle bekannten, vorhandenen unterirdischen Leitungen in die Planzeichnung aufgenommen.

⇒ **Anpassung an die tatsächliche Situation**

6. Die demontierte 110 kV-Stromleitung wird entfernt, die neue Leitungstrasse eingezeichnet.

⇒ **Anpassung an die tatsächliche Situation**

2.3.3 GELTUNGSBEREICH 2

Abb. 3: Modifikationen gegenüber 10. BP-Änderung (unmaßstäblich)

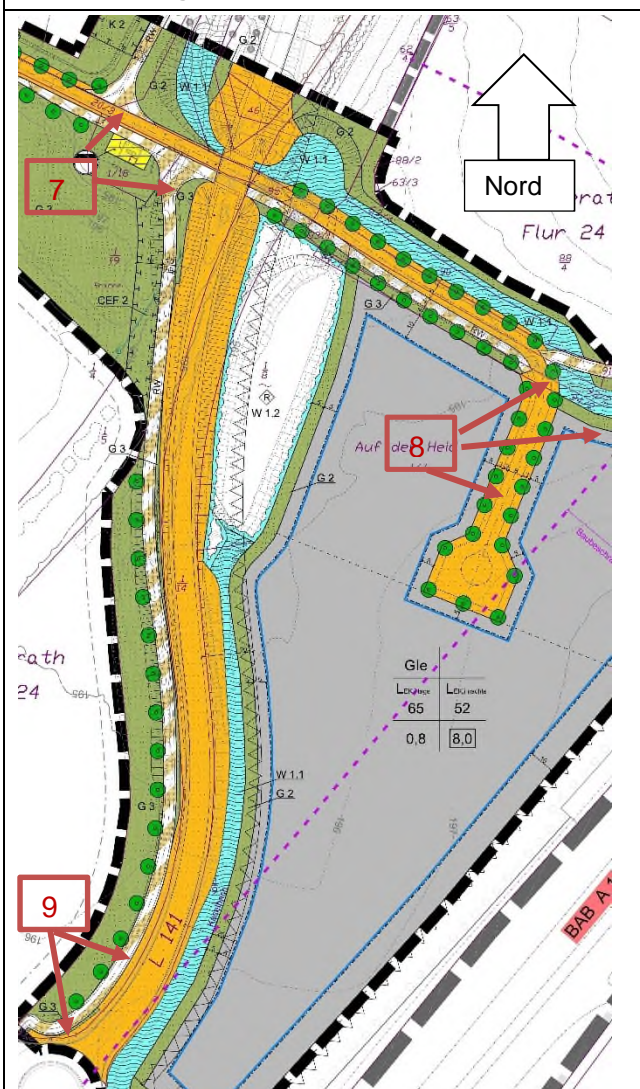
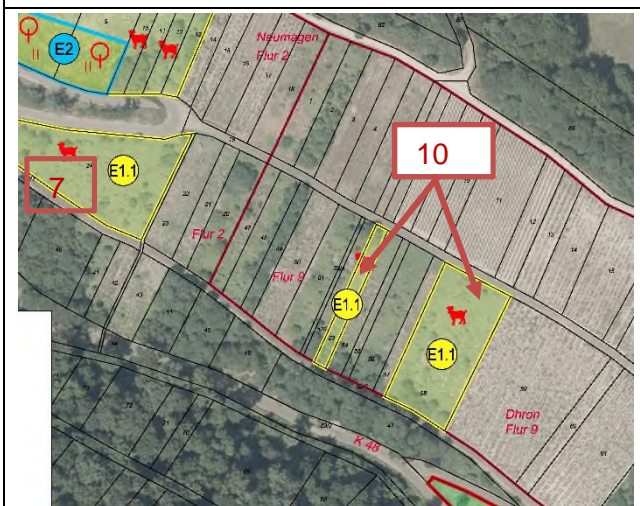


Abb. 4: Modifikationen externer Ersatzmaßnahmen gegenüber 10. BP-Änderung (unmaßstäblich)



7. Die beiden Einmündungsbereiche des Radweges auf die Europastraße werden an die aktuelle Erschließungsplanung angepasst.

⇒ **Anpassung an die aktuelle Planung**

8. Die Erschließungsstraße wird weiter nach Westen verschoben und verkürzt. In diesem Zug wird auch das Baugrundstück im Osten vergrößert und der Radweg, die Grünfläche und die Wasserfläche entsprechend angepasst.

⇒ **Anpassung an Flächenbedarf einer konkreten Betriebsansiedlung**

9. Anpassung des Radweges an die tatsächliche Lage und Vergrößerung der Verkehrsfläche als Option für die Errichtung eines Bypasses.

⇒ **Anpassung an tatsächliche Situation (Radweg) und Verbesserung des Verkehrsflusses (Kreisverkehrsplatz)**

10. Verlagerung der externen Ersatzmaßnahme E 1.1 auf Gem. Dhron, Fl. 9, Flst. 53 und 58 durch Flächentausch

⇒ **Anpassung aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse**

2.3.4 BEIDE GELTUNGSBEREICHE

11. Neuermittlung der Flächenbilanzen
 - ⇒ **Überprüfung der ggfs. erforderlichen zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen, die sich aus dem Verlust bestehender Verpflichtungen ergeben könnten.**
12. Anpassung der Textfestsetzungen an neue Abgrenzung und ggfs. neue Inhalte der Planung
 - ⇒ **Folgerichtige Anpassung an neue Planzeichnung und aktuelle Rechtsgrundlagen**
13. Anpassung der Plangrundlage an das aktuelle Liegenschaftskataster
 - ⇒ **Anpassung an aktuelle rechtliche Grundlage**

2.4 BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER RÄUMLICHEN GRENZEN

Der B-Plan "Industriepark Region Trier – 11. Änderung" ist in 2 Geltungsbereiche aufgeteilt:

- **Geltungsbereich 1 - 34.170 m²:** basierend auf der 9. Änderung des B-Plan "Industriepark Region Trier" (Gem. Hetzerath, Fl. 24 tlw.)
- **Geltungsbereich 2 - 82.060 m²:** basierend auf der 10. Änderung des B-Plan "Industriepark Region Trier" (Gem. Hetzerath, Fl. 24 tlw. und Gem. Föhren, Fl. 6 tlw.)

Der gesamte Geltungsbereich beplant **116.230 m²** und umfasst:

Gem.	Flur	Flurstücke	
		Geltungsbereich 1	Geltungsbereich 2
Hetzerath	24	1/25	1/8, 1/9 tlw., 1/18, 1/45, 1/46 tlw., 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51 tlw., 1/52, 1/53 tlw., 20/2, 20/4, 20/5, 20/6, 24/17, 24/22, 37/6 tlw., 40 tlw., 41/1, 41/2 tlw., 43/7 tlw., 43/8 tlw., 43/17 tlw., 61/11, 61/12, 61/13 tlw., 62/19 tlw., 63/14 tlw., 90, 91 tlw., 92, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95
Föhren	6	2, 12/4 tlw., 19/11 tlw., 19/55, 20	---

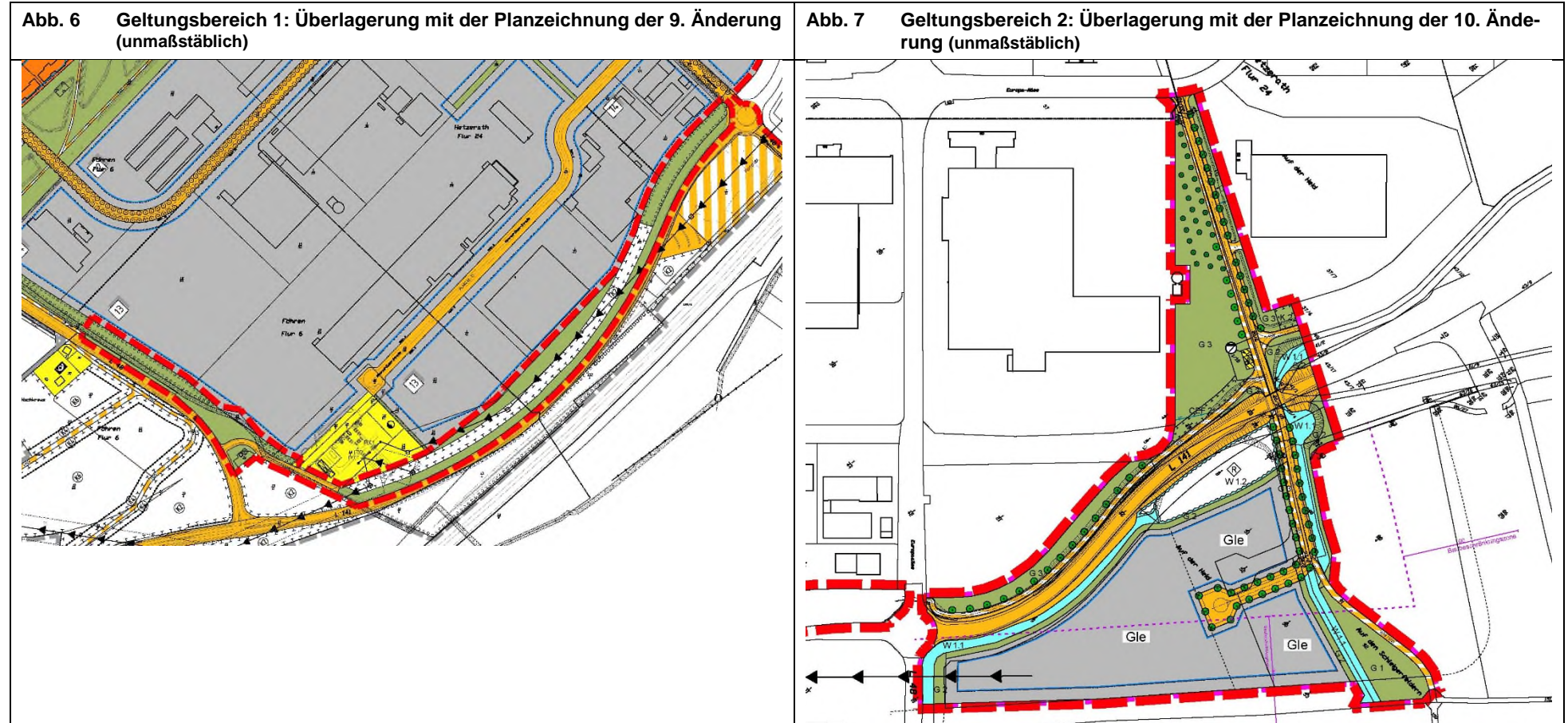
Eine Übersicht der Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der nachfolgenden Abb. 5 (ohne Maßstab). Die parzellengenaue und maßstabgerechte Abgrenzung ist der Plandarstellung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Die Abgrenzung orientiert sich an dem räumlichen Umfang der vorgesehenen Planänderungen.

2.5 ÜBERLAPPUNG MIT ANDEREN PLANUNGEN

Der Geltungsbereich des B-Planes "Industriepark Region Trier - 11. Änderung" (rote Abgrenzung in Abb. 5 und 6) überlagert ca. 34.170 m² des B-Planes "Industriepark Region Trier - 9. Änderung" und ca. 82.060 m² des B-Planes "Industriegebiet Region Trier - 10. Änderung".



3 DARSTELLUNG PLANUNGSRELEVANTER GRUNDLAGEN

3.1 LANDESPANUNG / RAUMORDNUNG

Die raumordnerischen Belange des aktuell noch gültigen **ROPI (1985/95)** wurden in beiden B-Plänen abgehandelt.

Im **ROPIneu (Planänderungsentwurf 2024)** ist das Plangebiet bereits als gewerbliche Siedlungsfläche bzw. als "weiße Flächen" (ohne Raumbedeutung) ausgewiesen. Ein geringer Teil des Südlichen Geltungsbereiches 1 liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besonderer Klimafunktion (klimaökologischer Ausgleichsraum: Hangbereich als Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiet) und im geplanten Regionalpark (wobei die Grenzen dieser beiden Gebiete aufgrund der Signatur als Punktklinie nicht parzellengenau erkennbar sind).

3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die geplanten Änderungen widersprechen nicht den Darstellungen der Flächennutzungspläne der VG Schweich (15. Änderung) bzw. der VG Wittlich (15. bzw. 30. Einzelfortschreibung).

3.3 SCHUTZGEBIETE / SCHUTZOBJEKTE

- ⇒ Das Plangebiet tangiert kein Natura 2000-Gebiet, Landschafts- oder Naturschutzgebiet, Nationalpark oder nationales Naturmonument, Biosphärenreservat, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil.
- ⇒ Wasserrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor.
- ⇒ Das Plangebiet weist keine im Biotopkataster erfassten biotopkartierten Flächen oder pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotope auf.

3.4 KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN ANDERER VERFAHREN

Im Geltungsbereich des B-Planes "Industriepark Region Trier - 11. Änderung" liegen Kompensationsmaßnahmen der rechtskräftigen Bebauungspläne der 9. und 10. Änderung.

3.5 AUSSAGEN SONSTIGER PLANUNGEN / FACHINFORMATIONEN

- ⇒ Vorkommen von Altlasten, Altbergbau oder aktuellem Bergbau liegen nicht vor.
- ⇒ Es liegen keine Nutzungen mit außergewöhnlichen Bodenbelastungen vor.
- ⇒ Im Plangebiet und der Umgebung befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen (Gewässer / Luft), bereits überschritten sind.
- ⇒ Das Plangebiet liegt geologisch bedingt innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres bis hohes Radonpotential (29,3 bis 40,9) und eine mittlere bis hohe Radonkonzentration (29 bis 40 kBq/m³) vorliegt. Konkrete Messungen wurden auf B-Plan-Ebene nicht durchgeführt, es gilt daher die allgemeine Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor.
- ⇒ Im Plangebiet befinden sich keine archäologischen Funde, Bau- oder Kulturdenkmäler.
- ⇒ In den Kartenviewern des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP liegen keine Daten zur Hangstabilität oder Rutschungsgefährdung vor. Die geologischen Untergrundverhältnisse lassen nicht auf rutschgefährdete Gesteinsschichten schließen.
- ⇒ Land- oder forstwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen.

3.6 UMWELTBELANGE

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich. Jedoch besteht die materielle Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB entsprechend ihrer Planungsrelevanz in der Abwägung zu berücksichtigen.

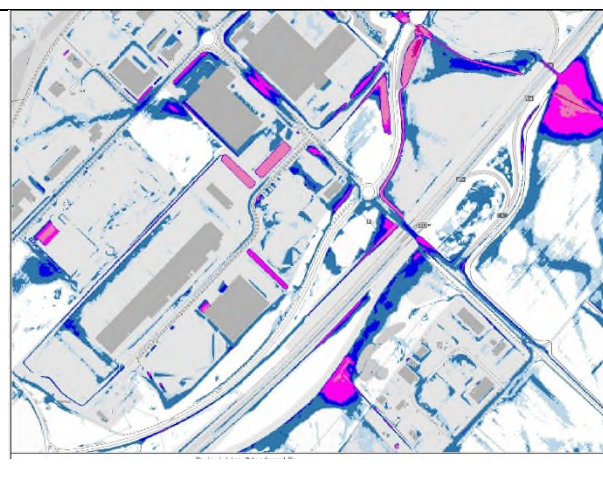
Da der Bebauungsplan in der Fassung der 11. Änderung ausschließlich bestehende Bebauungspläne überplant, ist keine natürliche und unveränderte Landschaft mehr vorhanden bzw. zu Grunde zu legen.

Im Plangebiet sind alle natürlicherweise vorkommende Böden anthropogen überprägt. Es finden sich ausschließlich umgelagerte Böden in den Grünflächen, auf unverbauten Freiflächen der Baugrundstücke, im Bereich der Retentionsanlagen und sogar am Gewässer oder non-soils bei bebauten und versiegelten Flächen.

Als Oberflächengewässer ist der Kaselbach an nördlichen Rand des Plangebietes aktuell noch naturfern, wird aber im Zuge der Ausbauplanung renaturiert (Wasserrechtsantrag gestellt), weshalb schon in der 10. B-Plan-Änderung Gewässerentwicklungsflächen ausgewiesen wurden.

Eine besondere Sturzflutgefährdung durch einem außergewöhnlichen Starkregen (Index 7, 1 Std) mit Wassertiefen zw. 1,0 und 2,0 m liegt für das Plangebiet nur im Bereich der bestehenden Rückhaltebecken und des Kaselbaches vor. 10-30 cm tiefe Wasserwege sind topographisch bedingt entlang des Kaselbaches, der L 141 (Entwässerungsgräben) und dem Radweg im Südwesten (Entwässerungsgraben) zu erwarten. Die potentiellen Gefährdungen wurden bereits im Rahmen der Erschließungsplanung und der Ausbauplanung innerhalb der bestehenden Bebauungspläne berücksichtigt.

Abb. 8 Sturzflutgefahrenkarte SRI 7 (1Std.) (unmaßstäblich)



Der Untersuchungsraum ist aufgrund der Lage am Rand des Industrieparks Region Trier durch die vorhandenen Siedlungsflächen und die Verkehrswege bereits klimatisch vorbelastet. Derzeit fungieren die unbebauten Grün- und Offenflächen als Kaltluftproduktionsstätten und die vorhandenen Gehölze als Frischluftproduzenten.

Der Geltungsbereich 1 liegt landschaftlich zwischen industriell-gewerblichen Bauflächen des Industrieparks (IRT im Osten bzw. der L 141 im Westen und ist vorrangig als innergebietliche öffentliche Grünflächen angelegt, die mit Gehölzen und Rückhaltegräben strukturiert sind. Am Rand der L 48 und der L 141 verläuft ein Radweg. Das nördliche Plangebiet (Geltungsbereich 2) liegt zwischen bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen bzw. der L 141 sowie dem mit Gehölzen bestandenen Damm der Autobahn BAB A1. Am westlichen Rand der L 141 bzw. im weiteren Verlauf entlang des Kaselbaches und am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufen Radwege.

Die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Teillandschaft in Bezug auf ihre Erholungsfunktion ist bei großflächiger, industrieller Bebauung, fehlender besonders schützenswerter historischer Kulturelemente, eingeschränkter Einsehbarkeit und bei hoher verkehrlicher Frequentierung gering. Das Plangebiet weist aufgrund der anthropogenen Überprägung grundsätzlich eine geringe Wertigkeit für die Erholung auf, bietet aber durch das lokale Radwegenetz sehr gute Verbindungen zum regionalen und überregionalen Radwegenetz bietet und damit auch Erholungsfunktionen erfüllt.

Innerhalb des Geltungsbereiches 1 finden sich folgende Biotopstrukturen:

- öffentliche extensiv (einschürig) genutzte Grünanlage
 - gehölzfreie, höherwüchsige Grasfläche (HM6)
 - mittelalte Obstbäume im Verband auf HM6
 - mittelalte Laubbaumreihe auf HM6
 - jüngere bis mittelalte Einzel-Laubbäume auf HM6
 - einreihige, jüngere Strauchhecke auf HM6
- naturnahe, jüngere Rückhaltegräben, periodisch wasserführend
- asphaltierter Radweg, abschnittsweise mit einreihigen Heckensegmenten jüngeren Alters von der L 141 getrennt

Abb. 9 Geltungsbereich 1 - Ausschnitt Luftbild v. 09/2023 (unmaßstäblich)



Im Geltungsbereich 2 der 11. B-Plan-Änderung finden sich - bis auf die Bereiche am Kaselbach und entlang der L 141, in denen die Bauarbeiten zur Renaturierung bzw. Erschließung bereits begonnen haben und die derzeit noch vegetationslos sind - auch aktuell noch die gleichen Biotop- und Habitatstrukturen, die auch der Bearbeitung des Umweltberichtes und der Eingriffsermittlung zur 10. B-Plan-Änderung zu Grunde lagen.

Abb. 10 Geltungsbereich 1 - Ausschnitt Luftbild v. 05/2023 (unmaßstäblich)



In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten im Sinne der FFH-Richtlinie - Anhang IV (streng geschützte Arten) und alle europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung und geringen Strukturierung mit verbreiteten und ökologisch aktuell nur mittelwertigen Biotopstrukturen ist der Geltungsbereich 1 nur für kulturfolgende Vögel als Brut- und Nahrungshabitat und für siedlungsabhängige Fledermäuse als Nahrungshabitat von artenschutzrechtlich geringer Bedeutung. Amphibien sind in den jüngeren und nur periodisch wasserführenden Rückhalteflächen nicht anzutreffen. Es sind auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten sonstiger geschützter Tierarten zu erwarten.

Die Habitatverluste betroffener geschützter Arten im Geltungsbereich 2 wurden in der Umweltprüfung zur 10. Änderung des B-Plans "Industriepark Region Trier" berücksichtigt und entsprechend kompensiert.

4 ZU ERWARTENDE PLANUNGSRELEVANTE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Prognoseunsicherheiten bzgl. der zu erwartenden Auswirkungen ergaben sich nicht.

4.1 KEINE AUSWIRKUNGEN

- ⇒ Es sind keine **grenzüberschreitenden** Auswirkungen zu erwarten.
- ⇒ Die **Ziele der Raumordnung und Landesplanung** (auch ROP/neu) werden nicht beeinträchtigt.
- ⇒ Da keine Ausweisungen / Vorkommen im Plangebiet vorliegen, sind keine Auswirkungen zu erwarten auf: **Schutzgebiete** (Natura 2000-Gebiete, Landschafts- oder Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) bzw. **Schutzobjekte** (erfasste Biotopkomplexe, gesetzlich geschützte Biotope, Pflanzenarten, Tierarten des Anhang IV der FFH-RL) und **kulturhistorische Landschaften**.
Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und die festgesetzten CEF- bzw. Ersatzmaßnahmen und die artenschutzfachlichen Festsetzungen / Hinweise beibehalten bleiben, so dass keine zusätzlichen Auswirkungen auf europäische Vogelarten zu erwarten sind.
- ⇒ **Archäologische Fundstellen, Boden- und Baudenkmäler** oder **Sachgüter** werden durch die Umsetzung der Planänderungen nicht beeinträchtigt. Die diesbezüglichen Festsetzungen / Hinweise zur Vermeidung von Eingriffen aus den alten Planungen bleiben erhalten.
- ⇒ Es werden innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes ausschließlich bereits überplante Flächen in Anspruch genommen, daher sind keine Auswirkungen auf **Land- und Forstwirtschaft** zu erwarten. Die zusätzlich erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden gem. Flächenpool des IRT-Zweckverbandes im Bereich verbrachter Rebanlagen auf Gem. Neumagen/Dhron nachgewiesen, so dass auch hier keine land- oder forstbetrieblichen Belange tangiert werden.
- ⇒ Da die Modifikationen in der 11. B-Plan Änderung keine Änderungen in Art und Maß der baulichen Nutzungen bzw. der Lärmkontingente bewirken, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes i.d.F. der 11. Änderung keine Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung** durch besondere Umweltrisiken, schwere Unfälle bzw. Störfälle oder Immissionen / Emissionen (Gerüche, Lärm) zu erwarten, die über das bereits bisher zulässige Maß der bestehenden Bebauungspläne hinausgehen. Die konkrete Prüfung der Erfüllung der relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hat spätestens auf der Ebene des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. ggf. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erfolgen.
Die aktuell gültigen Festsetzungen und Hinweise auf Radon und Altlasten bleiben bestehen, so dass auch diesbezüglich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.
- ⇒ Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, insoweit werden keine zusätzlichen **Flächen** in Anspruch genommen.
- ⇒ Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind nicht zu erwarten, da die aktuell bereits umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser, zur Vermeidung von Auswirkungen durch Sturzflut und die Renaturierung des Kaselbachs nicht verändert werden.
- ⇒ **Kumulierende Wirkungen** durch den aktuell in Aufstellung befindlichen B-Plan "IRT - 12. Änderung (Batteriespeicher) im Südosten des Bebauungsplanes sind zu erwarten, haben aber aufgrund der insgesamt geringen zusätzlichen Auswirkungen aus dem B-Plan "IRT - 11. Änderung" kein erhebliches Ausmaß an Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

4.2 ZU ERWARTENDE ZUSÄTZLICHE AUSWIRKUNGEN

4.2.1 ZUSÄTZLICHE VERSIEGELUNG

Die bereits gebauten, aber naturschutzfachlich noch nicht abgehandelten Radwege führten beim Bau zu zusätzlicher Versiegelung und Flächeninanspruchnahme mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Biotope, Klima und Landschaftsbild. Diese Eingriffe sind im Bebauungsplan abzuhandeln.

⇒ ***Die zusätzliche Versiegelung ist zu kompensieren***

4.2.2 VERLUST VON KOMENSATIONSVERPFLICHTUNGEN

Die Änderungen der Plandarstellungen im Bereich der verschobenen Radwege und der Anpassung an die Renaturierungsplanung des Kaselbachs führen zu Verlusten ausgewiesener Kompensationsflächen, auf denen die Maßnahmen aber noch nicht umgesetzt sind.

⇒ ***Der Verlust von bereits festgesetzter Kompensationsfläche ist zu kompensieren***

5 DETAILBESCHREIBUNG DER PLANMODIFIKATIONEN

5.1 MODIFIKATIONEN M 1 BIS M 14

Die Modifikationen gegenüber den Ursrungsplänen i.d.F. der 9. und 10. Änderung sind in den nachfolgenden Kapiteln detailliert aufgeführt und einander gegenübergestellt.

5.1.1 M 1 BIS M 10 - MODIFIKATIONEN / ANPASSUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN KONZEPTION

M 1 Als neue Darstellung wurde der Radweg (in der Breite der vorhandenen Fahrbahn inkl. 0,5 m Bankett) im Verlauf entlang der K 48 (mit Anschluss an den Radweg, der von Norden kommt) und parallel zur L 141 in die Planzeichnung aufgenommen. Entlang des Umspannwerkes verläuft der Radweg über die Zufahrt zum USW und ist deshalb nicht gesondert dargestellt. Die vorhandene "Anbindung" an die L 48 wird nicht dargestellt, sie soll zurückgebaut werden und bleibt daher im B-Plan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Abb. 11 M 1 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

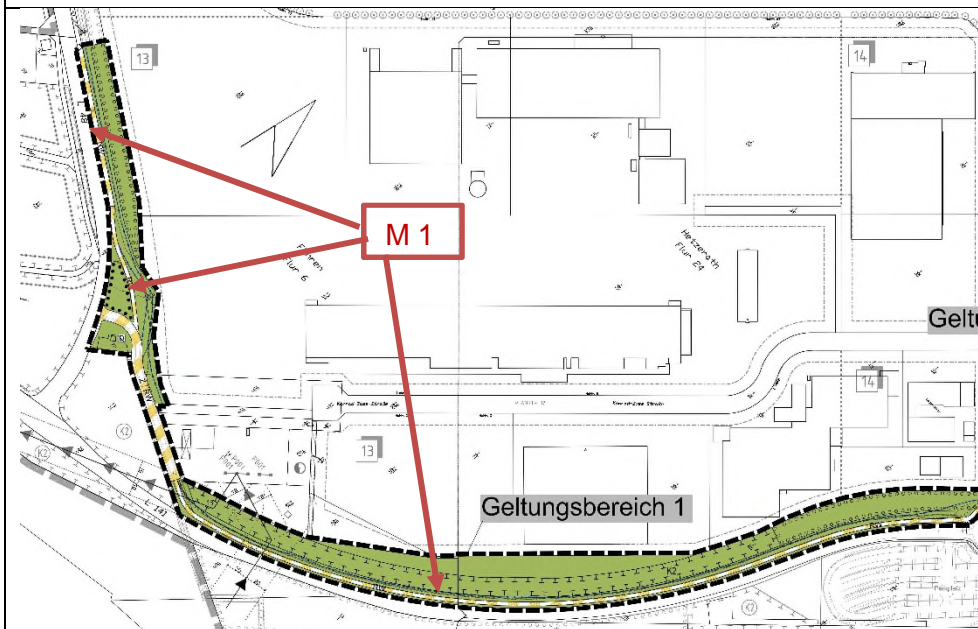
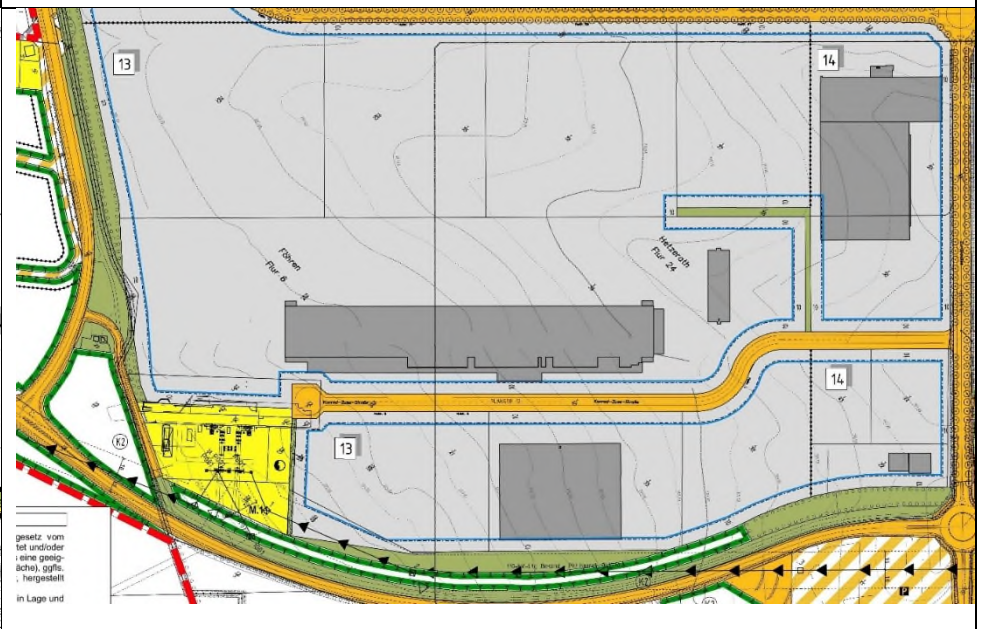


Abb. 12 M 1 - Ausschnitt B-Plan i.d.F der 9. Änderung (unmaßstäblich)



Hinweis

Um die straßenrechtlichen Anforderungen des fließenden Verkehrs und der Gefahrenabwehr zu erfüllen, werden die vorhandenen Einfahrts-trichter der Radwege auf die L 48 zurückgebaut.

Der südwestlich auf das Plangebiet zulaufende Wittlicher-Senke-Radweg soll in seinem Einmündungsbereich auf die L 48 so verschwenkt werden, dass dieser gegenüber der Zufahrt zum Umspannwerk liegt. Zusätzlich soll der parallel zur L 48 verlaufende Radweg auf der Trasse des Wirtschaftsweges, aufgegeben werden. Beide Änderungen sollen im Zuge der 12. Änderung des B-Planes "Industriepark Region Trier" (Batteriespeicher) abgehandelt werden.

M 2 Flurstück 19/55 wurde neu vermessen und ausgewiesen, da hier Versorgungsleitungen verlegt wurden. Da die Leitungen in unverbaubaren Grundstücken liegen sollten, wird das Flurstück als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und die ursprüngliche Baufläche reduziert.

Abb. 13 M 2 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

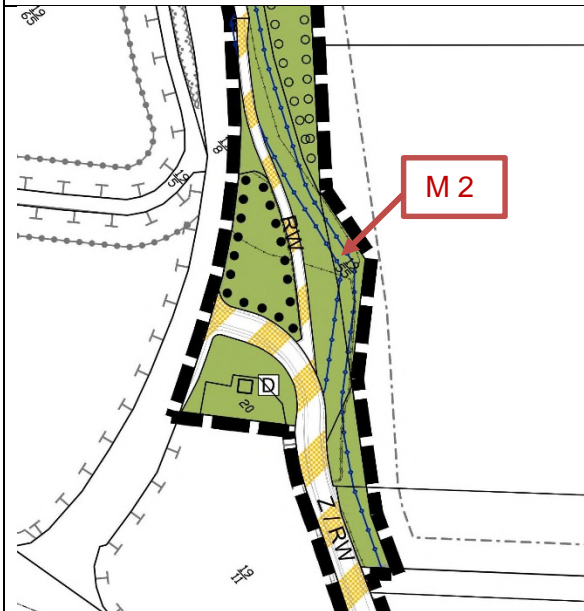
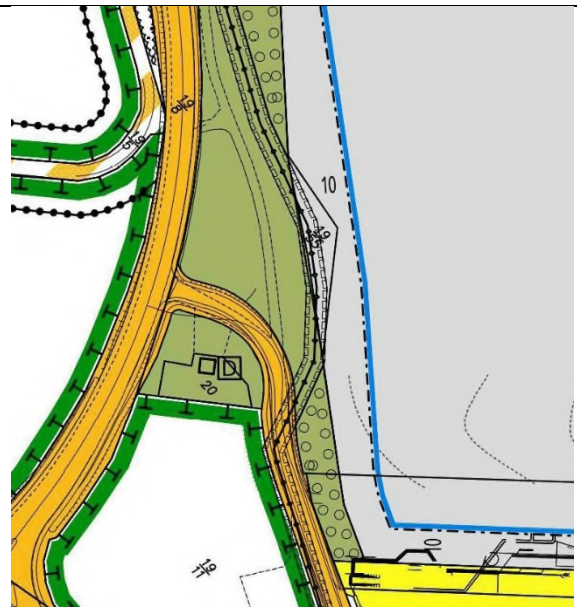


Abb. 14 M 2 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich)



M 3 Die parallel zur Zufahrt "Umspannwerk" dargestellte Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen muss entfallen. Hier wurden Versorgungsleitungen in der öffentlichen Fläche verlegt, in deren Sicherheitsstreifen keine Gehölzpflanzungen mehr angelegt werden können. Als Ersatzpflanzung hat der IRT zwischen der Zufahrt zum Umspannwerk und der Radweganbindung an die L 48 hochstämmige Obstbäume (10 Stk) angepflanzt. Deshalb wird diese Fläche mit der Signatur zum Erhalt von Gehölzen umrandet. Sie dient als Ersatz für die wegfallende Kompensationsfläche.

Abb. 15 M 3 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

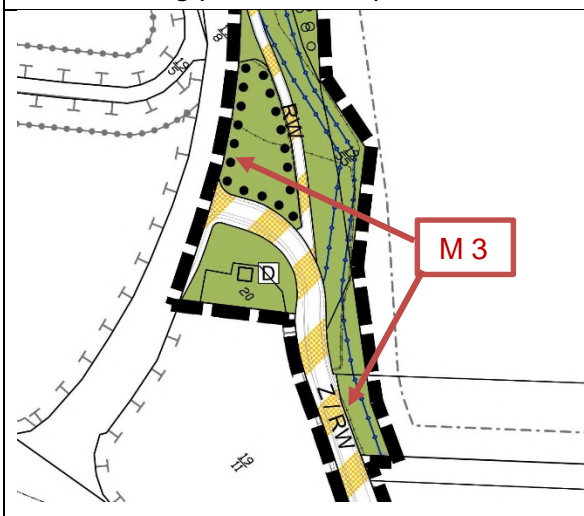
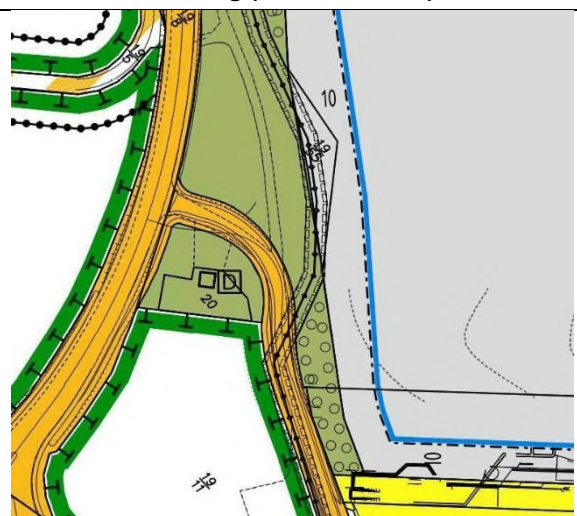


Abb. 16 M 3 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich)



M 4 Die Zufahrt zum Umspannwerk war in der 9. Änderung als Verkehrsfläche ausgewiesen. Da es sich tatsächlich lediglich um die Zufahrt zum Umspannwerk handelt, die gleichzeitig auch als Radweg genutzt wird, soll sie mit der 11. Änderung gem. der tatsächlichen Nutzung als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Zufahrt und Radweg" ausgewiesen werden.

Abb. 17 M 4 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

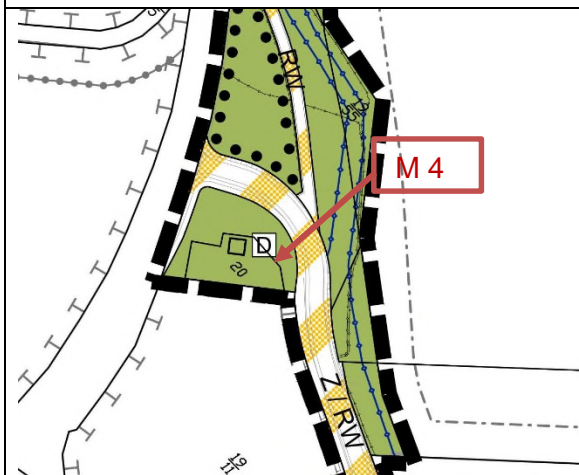


Abb. 18 M 4 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich)



M 5 Es wurden alle bekannten, unterirdischen Leitungen (Gas, Strom) in die Planzeichnung übernommen. Die Darstellung erfolgt lediglich außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, da nur hier Sicherheitsabstände und Leitungsrechte relevant sind. Da die Plandarstellung in dem Maßstab mit 1: 2.000 sehr klein ist, wird auf die gesonderte Darstellung der Leitungsrechte und Schutzstreifen gem. PlanZVO verzichtet. Die Darstellung der Leitungstrassen als Linien gem. Nr. 8 der Anlage zur PlanZVO sind inkl. der Schutzstreifen und Leitungsrechte zugunsten der jeweils genannten Betreiber zu verstehen.

Abb. 19 M 5 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

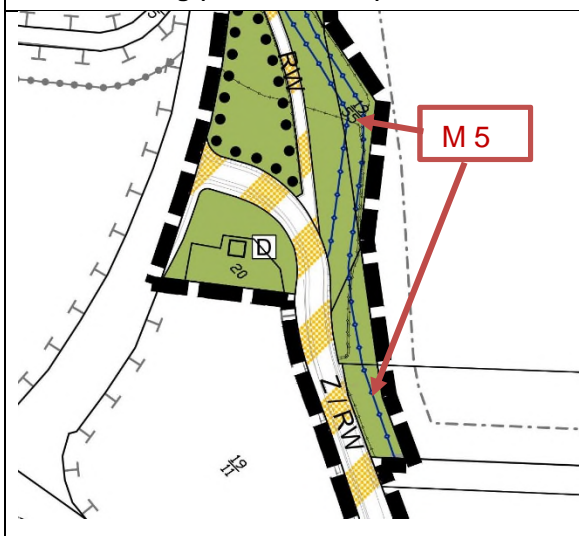


Abb. 20 M 5 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich)



M 6 Eine südlich des IRT verlaufende 110 kV-Stromleitung wurde 2024 demontiert und eine neue Trasse vom Umspannwerk nach Südosten gebaut. Diese aktuellen Änderungen wurden in der 11. B-Plan-Änderung übernommen.

Abb. 21 M 6 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

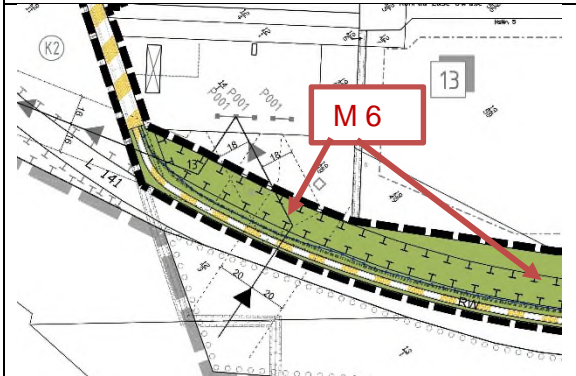
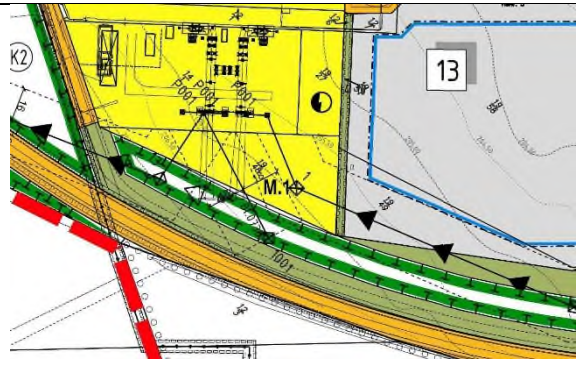


Abb. 22 M 6 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich)



M 7 Die Radwegeinmündungen in die Europastraße wurden aus Verkehrssicherungsgründen so verlegt, dass die Einmündungen des durchgehenden Maare-Mosel-Radweges gegenüberliegen. Mit der Verschiebung der Wegetrassen ergeben sich auch Änderungen in den Grünflächen G 2 und G 3 und es werden zusätzliche Baumstandorte dargestellt.

Abb. 23 M 7 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

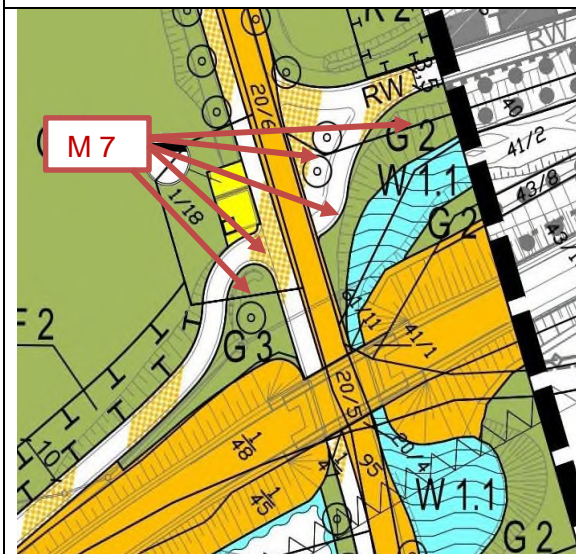
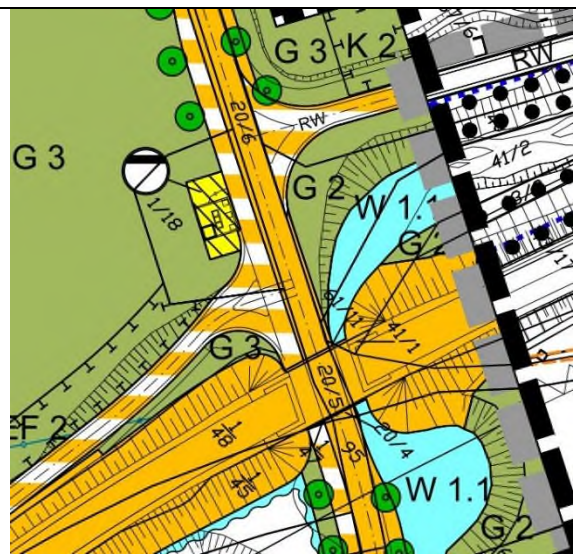


Abb. 24 M 7 - Ausschnitt B-Plan i.d.F. der 9. Änderung (unmaßstäblich)



M 8 Aufgrund der Anforderungen eines konkreten Ansiedlungswunsches an Größe und Zuschnitt der Baufläche im intern mit Teilfläche 14 benannten Ansiedlungsbereich, muss die Stichstraße (Planstraße 13) nach Westen verschoben und verkürzt bzw. die Grundstücksgrenze entlang des Kaselbaches begradigt werden. Dabei ist aber die Breite des Grünstreifens zur Gewässerentwicklungsfläche mit 3 m gleichgeblieben bzw. wurde vergrößert. Mit der Verschiebung der Stichstraße ist auch der Einmündungsbereich des Rad- und Wirtschaftsweges aus Richtung Bekond umzuplanen. Die Gewässerentwicklungsfläche des Kaselbaches im Bereich der Überquerung des Rad- und Wirtschaftsweges wurde an die aktuelle, im Wasserrechtsverfahren befindliche Renaturierungsplanung (Boxleitner Beratende Ingenieure, Trier) angepasst.

Abb. 25 M 8 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

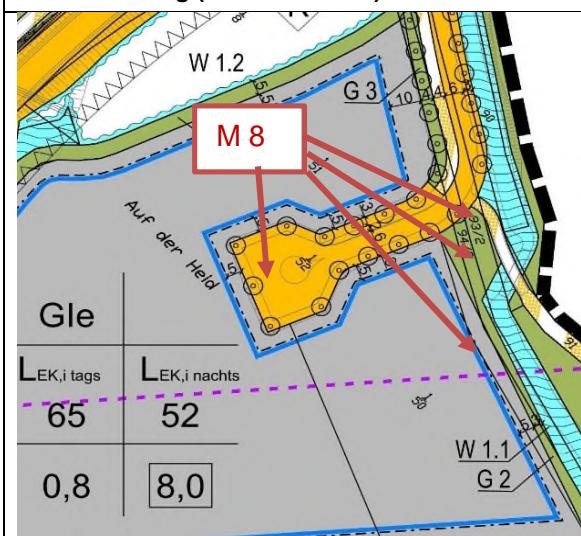


Abb. 26 M 8 - Ausschnitt B-Plan der 10. Änderung (unmaßstäblich)



M 9 Um den Verkehrsfluss am Kreisverkehrsplatz zu verbessern, ist mittelfristig geplant, einen Bypass in Abfahrtrichtung IRT anzulegen. Um hier Baurecht zu schaffen, wird die Verkehrsfläche vergrößert und der Radweg mit den anzupflanzenden Bäumen nach Nordwesten verschoben.

Abb. 27 M 9 - Ausschnitt B-Plan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

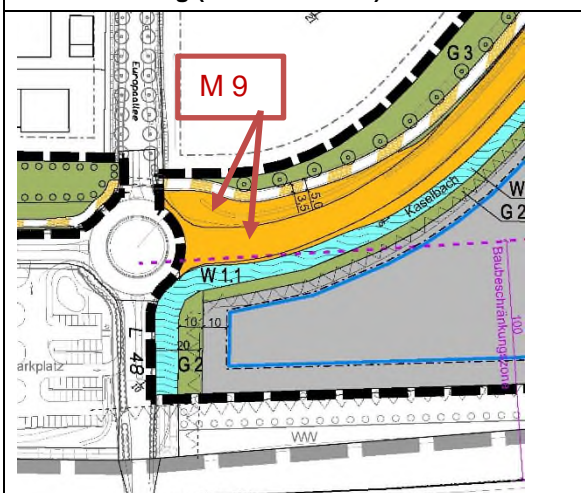
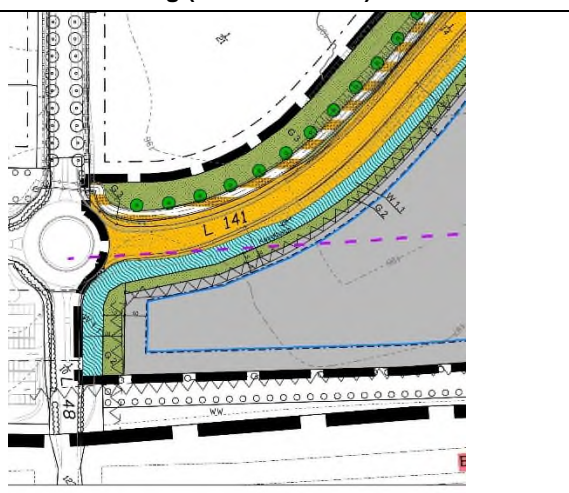


Abb. 28 M 9 - Ausschnitt B-Plan der 10. Änderung (unmaßstäblich)



M 10 Der IRT-Zweckverband hat mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes begonnen, Grundstücke auf den Gemarkungen Neumagen, Dhron, Trittenheim, u.a. zu erwerben, um hier im Lauf der Zeit einen Flächenpool mit größeren, zusammenhängenden Maßnahmenflächen in einem Bereich zu erwerben, der landwirtschaftlich aufgrund der vielen Rebbrachen anscheinend nicht mehr attraktiv war. So wurden im B-Plan "IRT-10. Änderung" u.a. die Flächen auf Gem. Dhron, Fl. 2, Flst. 24 und Fl. 9, Flst. 53 (593 m²) und 58 (3.195 m²) als Ersatzmaßnahme E 1.1 (ges. **3.788 m²**) ausgewiesen (*bisher noch nicht umgesetzt*).
Mittelfristiges Ziel der Maßnahmenausweisung war, die zwischen Flächen liegenden Flurstücke zu erwerben, damit eine größere zusammenhängende Fläche zur Kompensation ausgewiesen und bewirtschaftet werden kann.

Zwischenzeitlich haben sich die Eigentumsverhältnisse geändert:

- Flst. 9, Flst. 54-57 (zwischen den beiden östlich liegenden E 1.1 Flächen der 10. Änderung) wurden von Privat erworben, um hier wieder Weinbau zu betreiben. Diese Flurstücke stehen dem IRT jetzt nicht mehr zum Kauf zur Verfügung. Zudem hat der neue Eigentümer Interesse, die bisher als E 1.1 ausgewiesenen Flste.53 und 58, Fl. 9 (östlichste Teilfläche) zu erwerben / zu tauschen, damit auch hier wieder eine, mit seinen Eigentumsflächen zusammenhängende, Rebanlage angelegt werden kann. Der Winzer sieht in diesem Teil der Lage "Im Hengelberg" die große Chance, einen klimaangepassten Anbau von Riesling zu betreiben. Auf den nördlich angrenzenden Rebanlagen konnten hervorragende Qualitätsergebnisse beim Wein erzielt werden.
- Der IRT konnte zwischenzeitlich die Flst. 21, Fl. 2, Gem. Neumagen und Flst. 47 und 50, Fl. 9, Gem. Dhron erwerben und Flst. 22, Fl. 2, Gem. Neumagen durch Tausch ins Eigentum überführen.

Um die Chance auf Weiterentwicklung des Weinbaus im Sinne der Klimaanpassung nicht zu verbauen, hat der IRT Zweckverband sich dazu entscheiden, die Flurstücke 53 und 58 gegen andere Flurstücke Im Hengelberg zu tauschen und mit der 11. Änderung des B-Planes "IRT" statt der Flurstücke 53 und 58, Fl. 9 neue Flächen (in gleicher Größenordnung) in unmittelbarer westlicher Umgebung auszuweisen. Jetzt werden als Ersatzmaßnahme E 1 (ges. **3.813 m²**) von folgende Flurstücke ausgewiesen (s. auch Anlage 1 - Externe Maßnahme E 1 zur Begründung), die gleiche aktuelle Biotopausstattung aufweisen, wie die sonstigen gewählten Flächen:

Gem. Neumagen, Fl. 2 Flst. 21 (670 m²) und Flst. 22 (1.212 m²)

Gem. Dhron, Fl. 9, Flst. 47 (640 m²) und Flst. 50 (1.291 m²)

Abb. 29 M 10 - Ausschnitt Maßnahmenplan der 11. Änderung (unmaßstäblich)

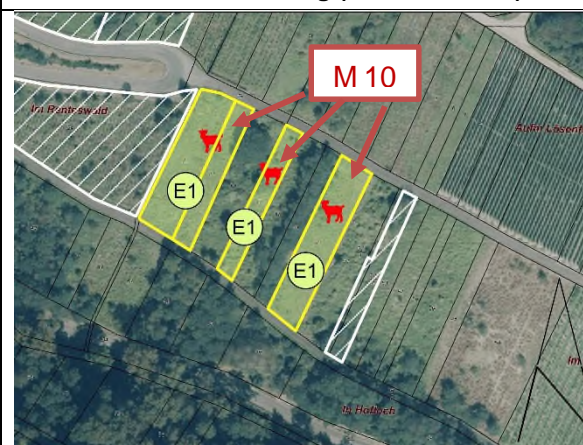


Abb. 30 M 10 - Ausschnitt Maßnahmenplan Änderung (unmaßstäblich)



E 1 Entbuschung Rebbrachen und Offenhaltung durch Ziegenbeweidung (PIK)			
Lage	Dhron	Fl. 9	Flst. 47, 50
	Neumagen	Fl. 2	Flst. 21, 22
Ausgangszustand	Rebkulturbrache in Steillage (unterschiedl. Brache- u. Verbuschungsstadien)		HL7 tt
Zielzustand	Magerweide, extensiv genutzt		ED2 sth
Maßnahmen	Beweidung		
	- Ziegen		
Erläuterung	weitere Nutzungseinschränkungen Grünland		
	- Ausschluss Herbizide / Fungizide		
Erläuterung	Auf den o.g. Flächen sind umzusetzen, auf Dauer zu erhalten und formalrechtlich zu sichern:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen sind einzuzäunen und solange intensiv mit Ziegen / Schafen in Koppelhaltung zu beweiden, bis die Verbuschung verdrängt ist und sich eine stabile Gras- und Krautschicht eingestellt hat (Zeitpunkt im Rahmen des fachlichen Monitorings festzustellen). • Danach ist die Fläche extensiv mit max. max. 1 GVE/ ha zwischen 01. Mai und 15. November in Koppelhaltung zu beweiden. Wanderherden dürfen max. 2 mal im Jahr die Flächen beweiden (keine Einzäunung erforderlich). • Die Errichtung eines oder mehrere einfachen Viehunterstände (nach mind. einer Seite offenen und in einer an den zulässigen Viehbesatz angepassten Größe) ist zulässig. • Unzulässig sind auf den Flächen <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Düngemittel, Kalk zur pH-Wert Verbesserung, Herbiziden oder Fungiziden - Anlage von Mieten, Dung- oder Kompostlager oder Lagerplatz - sonstige artfremde Nutzung 		
<i>Herstellungs- / Entwicklungspflege</i>			<i>5 Jahre</i>
<i>Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung des Entwicklungszieles</i>			<i>dauerhaft</i>

5.1.2 M 11 - ÄNDERUNGEN DER FLÄCHENBILANZ

M 11 Die 11. B-Plan - Änderung "Industriepark Region Trier" weist innerhalb der Geltungsbereiche 1 und 2 folgende Flächenbilanzen auf:

DARSTELLUNG IM B-PLAN	ca. Werte (gerundet)		
	GELTUNGSBEREICH 1		GELTUNGSBEREICH 2
Gle - eingeschränktes Industriegebiet		---	33.090 m²
Verkehrsfläche mit Nebenanlagen u. Straßenbegleitgrün		0 m²	13.745 m²
L 141	0 m ²		9.060 m ²
Planstraße	0 m ²		4.685 m ²
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung mit Nebenanlagen		5.200 m²	4.610 m²
Radweg (RW)			3.740 m ²
Wirtschafts- und Radweg (WW / RW)			795 m ²
Zufahrt (Z)			75 m ²
Zufahrt und Radweg (Z / RW)			0 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Pumpwerk)		0 m²	110 m²
<i>Zwischensumme 1</i>		<i>5.200 m²</i>	<i>51.555 m²</i>
Wasserfläche (W 1.1 – Gewässerentwicklungsfläche)		0 m²	4.940 m²
Kaselbach Nord			2.970 m ²
Kaselbach West			1.970 m ²
Fläche für die Wasserwirtschaft (W 1.2 - Retentionsanlagen)			4.060 m²
<i>Zwischensumme 2</i>		<i>0 m²</i>	<i>9.000 m²</i>
öffentliche Grünfläche		28.970 m²	21.505 m²
K 2 (Übernahme aus IRT-9.Ä)	8.595 m ²		275 m ²
Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen	5.990 m ²		0 m ²
Fläche zum Erhalt von Gehölzen	850 m ²		0 m ²
G 1 Gehölzfläche mit Rückhaltefunktion	0 m ²		3.025 m ²
G 2 Gewässerrandstreifen	0 m ²		4.160 m ²
öffentliche Grünfläche / G 3	13.535 m ²		13.285 m ²
CEf 2 Gehölzpflanzung	0 m ²		760 m ²
<i>Zwischensumme 3</i>		<i>28.970 m²</i>	<i>21.505 m²</i>
Gesamtsumme		34.170 m²	82.060 m²

In den Überlappungsbereichen der 11. B-Plan-Änderung mit der 9. bzw. 10. Änderung ergeben sich folgende Flächendifferenzen:

GELTUNGSBEREICH 1	IRT 9 Ä	IRT 11 Ä	Differenz
GI - Industriegebiet	300 m²	0 m²	-300 m²
Verkehrsfläche mit Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün	1.555 m²	0 m²	- 1.555 m²
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung mit Nebenanlagen	0 m²	5.200 m²	+ 5.200 m²
<i>Radweg (RW)</i>	0 m ²	3.645 m ²	
<i>Zufahrt (Z)</i>	0 m ²	350 m ²	
<i>Zufahrt und Radweg (Z / RW)</i>	0 m ²	1.205 m ²	
öffentliche Grünfläche	32.315 m²	28.970 m²	- 3.345 m²
<i>K 2 Übernahme aus IRT-9.Ä</i>	8.595 m ²	8.595 m ²	0 m ²
<i>Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen</i>	6.475 m ²	5.990 m ²	- 485 m ²
<i>Fläche zum Erhalt von Gehölzen</i>	0 m ²	850 m ²	+ 850 m ²
<i>öffentliche Grünfläche ohne naturschutzfachliche Auflagen</i>	17.245 m ²	13.535 m ²	- 3.710 m ²

GELTUNGSBEREICH 2	IRT 10 Ä	IRT 11 Ä	Differenz
Gle - eingeschränktes Industriegebiet	32.580 m²	33.090 m²	+ 510 m²
Verkehrsfläche mit Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün	13.430 m²	13.745 m²	+ 315 m²
<i>L 141</i>	8.300 m ²	9.060 m ²	+ 760 m ²
<i>Planstraße 13</i>	5.130 m ²	4.685 m ²	- 445 m ²
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung mit Nebenanlagen	4.215 m²	4.610 m²	+ 395 m²
<i>Radweg (RW)</i>	3.370 m ²	3.740 m ²	+ 370 m ²
<i>Wirtschafts- und Radweg (WW / RW)</i>	770 m ²	795 m ²	+ 25 m ²
<i>Zufahrt (Z)</i>	75 m ²	75 m ²	0 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Pumpwerk)	130 m²	110 m²	-20 m²
Wasserfläche (W 1.1 – Gewässerentwicklungsfläche)	5.085 m²	4.940 m²	- 145 m²
Fläche für die Wasserwirtschaft (W 1.2 - Retentionsanlagen)	4.060 m²	4.060 m²	± 0 m²
öffentliche Grünfläche	22.560 m²	21.505 m²	- 1.055 m²
<i>K 2 Übernahme aus IRT-9.Ä</i>	275 m ²	275 m ²	± 0 m ²
<i>G 1 Gehölzfläche mit Rückhaltefunktion</i>	3.020 m ²	3.025 m ²	+ 5 m ²
<i>G 2 Gewässerrandstreifen</i>	4.195 m ²	4.160 m ²	- 35 m ²
<i>G 3 innergebietliche Grünflächen</i>	14.310 m ²	13.285 m ²	- 1.025 m ²
<i>CEF 2 Gehölzpflanzung</i>	760 m ²	760 m ²	± 0 m ²

Mit der 11. B-Plan-Änderung werden:

GB 1	GB 2	Gesamtfläche	Art der Änderung	Neuersiegelung unbebaubarer Flächen	Rücknahme Versiegelung
- 300 m ²	+ 510 m ²	210 m²	MEHR Baufläche (GRZ 0,8) ausgewiesen		
			<i>Neuinanspruchnahme von Verkehrsfläche</i>	+ 1.580 m ²	-316 m ²
			<i>Neuinanspruchnahme von Grünfläche (G 2)</i>	+ 280 m ²	+ 224 m ²
			<i>Umwandlung in Verkehrsfläche</i>	- 1.310 m ²	-262 m ²
			<i>Umwandlung in VbZ</i>	- 5 m	
			<i>Umwandlung in Grünfläche</i>	- 300 m ²	- 300 m ²
			<i>Umwandlung in Grünfläche (G 3)</i>	- 35 m ²	- 35 m ²
- 1.555 m ²	+ 315 m ²	1.240 m²	WENIGER Verkehrsfläche inkl. Nebenanlagen und Straßenbegleitgrün ausgewiesen		
			<i>Neuinanspruchnahme von Baufläche</i>	+ 1.310 m ²	+ 262 m ²
			<i>Neuinanspruchnahme von Verkehrsfläche</i>	+ 470 m ²	
			<i>Neuinanspruchnahme von VbZ</i>	+ 85 m ²	
			<i>Neuinanspruchnahme von Wasserfl. (W1.1)</i>	+ 10 m ²	+ 10 m ²
			<i>Neuinanspruchnahme von Grünfläche (G 2)</i>	+ 40 m ²	+ 40 m ²
			<i>Neuinanspruchnahme von Grünfläche (G 3)</i>	+ 295 m ²	+ 295 m ²
			<i>Umwandlung in VbZ</i>	- 1.605 m ²	--
			<i>Umwandlung in Baufläche</i>	- 1.580 m ²	- 316 m ²
			<i>Umwandlung in Wasserfläche (W1.1)</i>	- 70 m ²	- 70 m ²
			<i>Umwandlung in Grünfläche (G 2)</i>	- 195 m ²	- 195 m ²
+ 5.200 m ²	+ 395 m ²	5.595 m²	MEHR Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung inkl. Nebenanlagen ausgewiesen		
			<i>Neuinanspruchnahme von Baufläche</i>	+ 5 m ²	+ 4 m ²
			<i>Neuinanspruchnahme von Verkehrsfläche</i>	+ 1.605 m ²	
			<i>Neuinanspruchnahme von Versorgungsanlage</i>	+ 20 m ²	
			<i>Neuinanspruchnahme von Wasserfl. (W1.1)</i>	+ 5 m ²	+ 5 m ²
			<i>Neuinanspruchnahme von öffentl. Grünfläche</i>	+ 3.645 m ²	+ 3.645 m ²
			<i>Neuinanspruchnahme von Grünfläche (G 2)</i>	+ 205 m ²	+ 205 m ²
			<i>Neuinanspruchnahme von Grünfläche (G 3)</i>	+ 870 m ²	+ 870 m ²
			<i>Umwandlung in Verkehrsfläche</i>	- 555 m ²	
			<i>Umwandlung in Wasserfläche (W1.1)</i>	- 10 m ²	- 10 m ²
			<i>Umwandlung in Grünfläche (G 1)</i>	- 5 m ²	- 5 m ²
			<i>Umwandlung in Grünfläche (G 2)</i>	- 85 m ²	- 85 m ²
			<i>Umwandlung in Grünfläche (G 3)</i>	- 105 m ²	- 105 m ²
Mehrversiegelung				3.861 m²	

GB 1	GB 2	Gesamtfläche	Art der Änderung		Verlust Ausgleichsfläche	Neuausweisung Ausgleichsfläche
0 m ²	- 145 m ²	145 m²	WENIGER Gewässerentwicklungsfläche (W 1.1) ausgewiesen			
			Umwandlung in Verkehrsfläche	- 10 m ²	-10 m ²	
			Umwandlung in VbZ	- 5 m ²	-5 m ²	
			Umwandlung in Grünfläche (G 2)	- 210 m ²		
			Umwandlung von Verkehrsfläche in W 1.1	+ 70 m ²		+ 70 m ²
			Umwandlung von VbZ in W 1.1	+ 10 m ²		+ 10 m ²
- 485 m ²	0 m ²	485 m²	WENIGER Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen ausgewiesen			
			Umwandlung in innergeb. Grünfl.	- 485 m ²	- 485 m ²	
+ 850 m ²	0 m ²	850 m²	MEHR Fläche zum Erhalt von Gehölzen ausgewiesen			
			Rücknahme von innergeb. Grünfl.	+ 850 m ²		+850 m ²
- 3.710 m ²	- 1.055 m ²	4.765 m²	WENIGER Grünfläche ausgewiesen			
			Umwandlung in innergeb. Grünfl. in VbZ	- 3.645 m ²		
			Umwandlung in Fläche zum Erhalt	- 850 m ²		
			Umwandlung von Fläche zum Anpflanzen	+ 485 m ²		
			Umwandlung von Baufl. in innergeb. Grünfl.	+300 m ²		
			Umwandlung von VbZ in G 1	+ 5 m ²		+ 5 m ²
			Umwandlung von G 2 in Verkehrsfläche	- 40 m ²	- 40 m ²	
			Umwandlung von G 2 in Baufläche	- 280 m ²	-280 m ²	
			Umwandlung von G 2 in VbZ	- 205 m ²	- 205 m ²	
			Umwandlung von Verkehrsfläche in G 2	+ 195 m ²		+ 195 m ²
			Umwandlung von VbZ in G 2	+ 85 m ²		+ 85 m ²
			Umwandlung von W 1.1 in G 2	+ 210 m ²		
			Umwandlung von G 3 in Verkehrsfläche	- 295 m ²	- 295 m ²	
			Umwandlung von G 3 in VbZ	- 870 m ²	- 870 m ²	
			Umwandlung von Baufläche in G 3	+ 35 m ²		+ 35 m ²
			Umwandlung von VbZ. in G 3	+ 105 m ²		+ 105 m ²
Gesamtverlust Ausgleichsfläche					835 m²	

5.1.3 M 12 - ÄNDERUNG UMWELTRELEVANTER AUSWIRKUNGEN UND ERFORDERLICHER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

M 12 Mit den vorgenommenen Änderungen und Anpassungen in der 11. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark Region Trier" ergeben sich folgende zusätzlichen umweltrelevanten Auswirkungen.

- ⇒ Boden- und Lebensraumverlust und Aufheizung der Luft durch zusätzliche Flächenversiegelung von **3.861 m²**
- ⇒ Verlust ausgewiesener, aber noch nicht umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Arten/ Biotope in Höhe von **835 m²**

Generell ist der Verlust von Boden als endliche Ressource und Standortfaktor für die Biotopentwicklung eine hohe Beeinträchtigung und bei Versiegelung auch von Dauer. Vorliegend handelt es sich weitgehend um anthropogen überprägte Böden mit weiter Verbreitung, die überwiegend als Grünflächen oder anderweitig anthropogen genutzt waren. Der Verlust wirkt sich insgesamt hoch auf den Naturhaushalt aus.

Der Verlust von besiedelbarem Lebensraum ist grundsätzlich erheblich. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Standorte mit mittlerem bis geringem Standortentwicklungspotential. Die extensiv genutzten Grünanlagen besitzen eine mittlere Wertigkeit als Habitate und biotopvernetzende Elemente. Der Kaselbach als Gewässer selbst weist aufgrund der bedingten Naturferne eine geringe (verrohrt, sohlverschalt) bis mittlere (sohloffen) Wertigkeit als Lebensraum auf. Der Verlust an "Wasserfläche" ist der Anpassung an den tatsächlichen Flächenbedarf für die Renaturierung geschuldet und wirkt sich in der Summe nicht an der Gesamtaufwertung des Baches und seiner Entwicklungsbereiche nach der Renaturierung aus.

Das Plangebiet weist in der Wittlicher Senke mit bioklimatischen Belastungsfaktoren (großflächige Siedlungsgebiete und viele Verkehrswege) eine klimatologisch hohe Empfindlichkeit auf. Der Verlust von Grünflächen als Kaltluftproduktionsflächen und die zusätzliche Aufheizung über versiegelten Flächen ist im dicht bebauten Bereich des Industrieparks nachhaltig.

Der Verlust von 835 m² Kompensationsflächen ist - im Verhältnis zu den ansonsten im Plangebiet ausgewiesenen Kompensationsflächen nicht erheblich, ist aber zur Wiederherstellung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen der ursprünglichen Bebauungspläne zu ersetzen.

Die erforderliche Kompensation in Höhe eines rechnerischen **Bedarfs von 4.696 m²** wird aus dem verbandseigenen Flächenpool (Gem. Neumagen) - "Wiederinnutzungnahme von Weinbergsbrachen durch Ziegenbeweidung" generiert und ergänzt bereits umgesetzte Maßnahmen aus anderen Verfahren.

Die gewählte Maßnahme "Entbuschung Rebbrachen und Offenhaltung durch Ziegenbeweidung (PIK)" wird mit einem Flächenfaktor von 1:0,75 angerechnet. Bei einer Gesamtfläche von **6.913 m²** ergibt sich hieraus ein rechnerischer **Ausgleich von 5.185 m²**

E 1 Entbuschung Rebbrachen und Offenhaltung durch Ziegenbeweidung (PIK)			
Lage	Neumagen	Fl. 3 Fl. 6	Flst. 16, 21, 22, 23 Flst. 21
Ausgangszustand	Rebkulturbrache in Steillage (unterschiedl. Brache- u. Verbuschungsstadien)	HL7 tt	6.913 m ²
Zielzustand	Felsengebüsch, Baumgruppe, Einzelbaum Magerweide, extensiv genutzt	BB7, BF2, BF 3 ED2 sth	
Maßnahmen	Erhalt von Gehölzbeständen - s. Erläuterungen Beweidung - Ziegen		6.913 m ²

	weitere Nutzungseinschränkungen Grünland - Ausschluss Herbizide / Fungizide	
Erläuterung	<p>Auf den o.g. Flächen sind umzusetzen, auf Dauer zu erhalten und formalrechtlich zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach örtlicher Abstimmung und Einweisung durch die UBB sind vorhandene Gehölzbestände unterschiedlicher Arten (Gebüsch, Einzelbaum, Baumgruppe) durch Auszäunung oder Verbisschutzmaßnahmen als Fortpflanzungsstätten für Vögel zu sichern. • Die Flächen sind – unter Aussparung der zu erhaltenden Gehölze - einzuzäunen und solange intensiv mit Ziegen / Schafen in Koppelhaltung zu beweiden, bis die Verbuschung verdrängt ist und sich eine stabile Gras- und Krautschicht eingestellt hat (Zeitpunkt im Rahmen des fachlichen Monitorings festzustellen). • Danach ist die Fläche extensiv mit max. max. 1 GVE/ ha zwischen 01. Mai und 15. November in Koppelhaltung zu beweiden. Wanderherden dürfen max. 2 mal im Jahr die Flächen beweiden (keine Einzäunung erforderlich). • Die Errichtung eines oder mehrere einfachen Viehunterstände (nach mind. einer Seite offenen und in einer an den zulässigen Viehbesatz angepassten Größe) ist zulässig. • Unzulässig sind auf den Flächen <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Düngemittel, Kalk zur pH-Wert Verbesserung, Herbiziden oder Fungiziden - Anlage von Mieten, Dung- oder Kompostlager oder Lagerplatz - sonstige artfremde Nutzung 	
	<i>Herstellungs- / Entwicklungspflege</i>	<i>5 Jahre</i>
	<i>Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung des Entwicklungszieles</i>	<i>dauerhaft</i>

Die **Umsetzung** der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch den Zweckverband IRT spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Planstraße 13.

Die **formalrechtliche Sicherung** der externen Kompensationsmaßnahmen und -flächen erfolgt durch Eintragung einer Dienstbarkeit und Reallast im Grundbuch für diese Zweckbestimmung. Der Nachweis ist vor Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erbringen.

5.1.4 M 13 - ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN DER TEXTFESTSETZUNGEN /HINWEISE

Die gem. der Darstellung der Flächennutzungen betroffenen Festsetzungen der B-Pläne i.d.F. der 9. und 10. Änderung und die Hinweise des B-Planes i.d.F. der 10. Änderung bleiben grundsätzlich unverändert.

M 13 Anpassungsbedarf ergibt sich bei Festsetzungen und den Hinweisen wie nachfolgend erläutert.

TEXTFESTSETZUNG

D) *Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern*

1. **Gehölzerhalt**

Innerhalb der im Bebauungsplan zum Erhalt von Gehölzen gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze auf Dauer in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu

sichern. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die gehölzfreien Flächen sind extensiv zu pflegen (2-malige Mahd im Jahr, Abräumen und Verwerten des Mähgutes).

Begründung

Die aufgrund der bestehenden unterirdischen Leitungen nicht mehr umsetzbaren Pflanzungen auf Flächen mit Pflanzgebot entlang der Zufahrt zum Umspannwerk wurden vom IRT auf einer anderen Fläche, für die bisher keine naturschutzfachlichen Verpflichtungen festgesetzt waren, ersetzt. Die Gehölzpflanzungen und die Pflege der Grundfläche sind als Ersatz für das verlorene Pflanzgebot zu sichern.

TEXTFESTSETZUNG

F) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 21 und 26 BauGB

1. Pflanzungen im Schutzstreifen der 110 kV Leitung dürfen eine Endwuchshöhe von 3,00 m nicht überschreiten.
2. Die Sicherheitsbereiche unterirdischer Leitungen sind von Gehölzbepflanzungen und Einfriedungen freizuhalten.

Begründung

F) Nr. 2 musste redaktionell angepasst werden, da keine zeichnerisch keine Bereiche mit Leitungsrechten dargestellt werden.

HINWEIS

1. Überlappungen mit anderen B-Plänen

Durch den Bebauungsplan "IRT – 11. Änderungen" werden im Geltungsbereich 1 Bereiche des Bebauungsplanes "Industriepark Region Trier –9. Änderung" und im Geltungsbereich 2 der Bebauungsplan "Industriepark Region Trier –10. Änderung" überlappt.

Begründung

Der Hinweis musste an die Überplanung der beiden B-Pläne angepasst werden, da bei der 9. Änderung ein solcher Hinweis nicht erforderlich war und in der 10. Änderung andere B-Pläne überlappt wurden.

5.1.5 M 14 - ÄNDERUNG DER PLANGRUNDLAGE

M 14 Aufgrund der bereits längeren Geltungsdauer der Bebauungspläne, v.a. im Geltungsbereich 1 muss die Plangrundlage der 11. B-Plan-Änderung an die aktuelle Liegenschaftskarte angepasst werden.

Begründung

Gebot der Anpassung an aktuelle Daten gem. Anforderungen des Katasteramtes an eine korrekte Plangrundlage.

6 VERFAHREN UND ABWÄGUNG

....wird im weiteren Verfahren ergänzt...

6.1 AUFSTELLUNG

Der IRT-Zweckverband hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "**Industriepark Region Trier - 11. Änderung**" gefasst. Der Bebauungsplan-Entwurf wurde in der Sitzung am 06.02.2025 gebilligt.

6.2 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Auf eine frühzeitige Erörterung gem. § 13 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde verzichtet. Die Veröffentlichung der Planunterlagen gem. **§ 3 Abs. 2 BauGB** erfolgte auf der Internetseite und in den Räumen des IRT-Zweckverbandes in Föhren in der Zeit vom **??.??.??** bis einschließlich **??.??.??**.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Verbandsversammlung vom ??.??.?? diskutiert und in die Abwägung eingestellt.

6.3 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN

Die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. **§ 4 Abs. 2 BauGB** erfolgte mit Schreiben vom **??.??.??**. Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde gewährt bis **??.??.??**.

Die Stellungnahmen wurden in der Verbandsversammlung vom ??.??.?? diskutiert und in die Abwägung eingestellt.

6.4 SATZUNGSBESCHLUSS

Der B-Plan wurde am **??.??.??** – unter Abwägung der vorgebrachten Belange – von dem als Satzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

Diese Begründung mit integriertem Fachbeitrag Umweltbelange ist dem Bebauungsplan "**Industriepark Region Trier - 11. Änderung**" des IRT-Zweckverbandes gem. § 2 a BauGB beigefügt.

-Ausfertigung-

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Zweckverbandes Industriepark Region Trier sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Bauleitplanes werden bekundet.

Föhren,2025

(S)

Stefan Metzdorf
(Verbandsvorsteher)

E 1 Entbuschung Rebbrachen und Offenhaltung durch Ziegenbeweidung (PIK)

Lage	Dhron	Fl. 9	Flst. 47, 50
	Neumagen	Fl. 2	Flst. 21, 22
		Fl. 3	Flst. 16, 21, 22, 23
		Fl. 6	Flst. 21

Ausgangszustand	Rebkulturbrache in Steillage (unterschiedl. Brache- u. Verbuschungsstadien)	HL7 tt	10.726 m ²
Zielzustand	Felsengebüsch, Baumgruppe, Einzelbaum Magerweide, extensiv genutzt	BB7, BF2, BF 3 ED2 sth	

Maßnahmen	Erhalt von Gehölzbeständen - s. Erläuterungen	10.726 m ²
	Beweidung - Ziegen	
	weitere Nutzungseinschränkungen Grünland - Ausschluss Herbizide / Fungizide	

Auf den o.g. Flächen sind umzusetzen, auf Dauer zu erhalten und formalrechtlich zu sichern:

- Nach örtlicher Abstimmung und Einweisung durch die UBB sind vorhandene Gehölzbestände unterschiedlicher Arten (Gebüsch, Einzelbaum, Baumgruppe) durch Auszäunung oder Verbisschutzmaßnahmen als Fortpflanzungsstätten für Vögel zu sichern.
- Die Flächen sind – unter ANeuussparung der zu erhaltenden Gehölze - einzuzäunen und solange intensiv mit Ziegen / Schafen in Koppelhaltung zu beweiden, bis die Verbuchung verdrängt ist und sich eine stabile Gras- und Krautschicht eingestellt hat (Zeitpunkt im Rahmen des fachlichen Monitorings festzustellen).
- Danach ist die Fläche extensiv mit max. max. 1 GVE/ ha zwischen 01. Mai und 15. November in Koppelhaltung zu beweiden. Wanderherden dürfen max. 2 mal im Jahr die Flächen beweiden (keine Einzäunung erforderlich).
- Die Errichtung eines oder mehrere einfachen Viehunterstände (nach mind. einer Seite offenen und in einer an den zulässigen Viehbesatz angepassten Größe) ist zulässig.
- Unzulässig sind auf den Flächen
 - Verwendung von Düngemittel, Kalk zur pH-Wert Verbesserung, Herbiziden oder Fungiziden
 - Anlage von Mieten, Dung- oder Kompostlager oder Lagerplatz
 - sonstige artfremde Nutzung

Herstellungs- / Entwicklungspflege	5 Jahre
Unterhaltungspflege zur Aufrechterhaltung des Entwicklungszieles	dauerhaft

 Zuordnung Flächenpool IRT zu anderen Bauvorhaben

Gem. Neumagen, Fl. 3, Flst. 16, 21, 22, 23; Fl. 6, Flst. 21 M 1:2.000

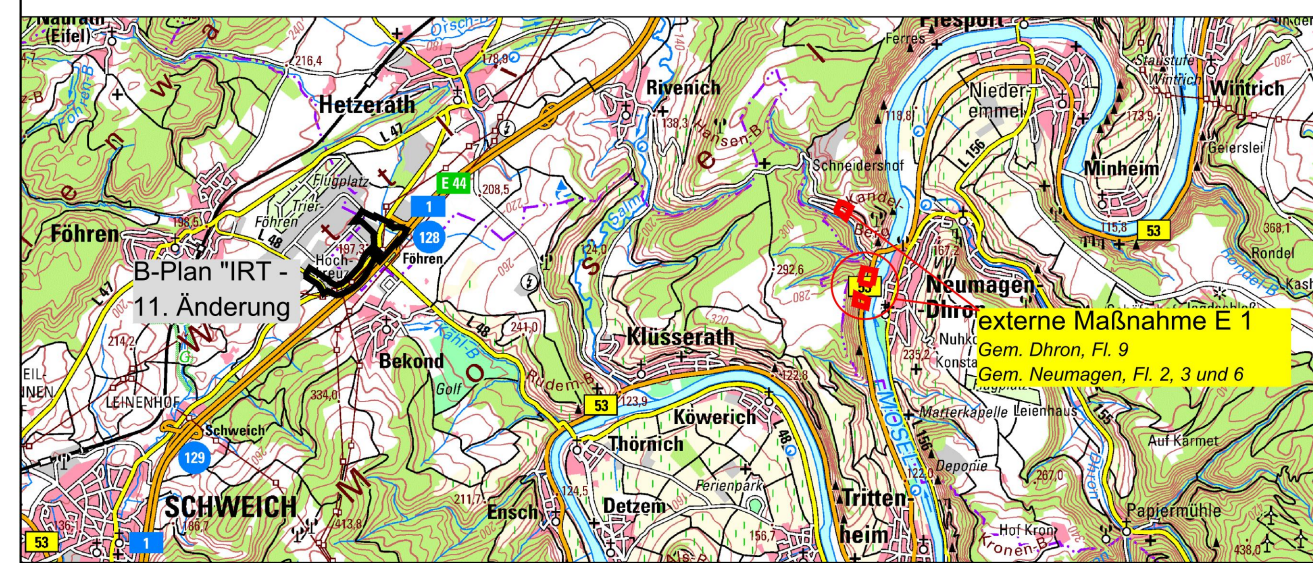


Datengrundlage: ©Geobasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15; WMS Liegenschaften / Digitale Orthophotos RLP

Gem. Dhron, Fl. 9, Flst. 47, 50; Neumagen, Fl. 2, Flst. 21, 22 M 1:2.000



ÜBERSICHTSPLAN M 1:100.000



Bearbeitung: **högner**
 högner landschaftsarchitektur
 54518 minheim, im bungert 6
 telefon: 06507 99 22 88, e mail: info@hoegner-la.de

Projekt:
 Bebauungsplan "Industriepark Region Trier - 11. Änderung"
 Fachbeitrag Umweltbelange

Anlage 1:
 Externe Maßnahme E 1
 Gem. Dhron, Fl. 9, Neumagen, Fl. 2, 3 und 6

Datum: 03/02/2025 **Maßstab:** 1:2.000